

Verfahrensrichtlinien der Stadt Bielefeld zur Förderung von zivilgesellschaftlichen Projekten im Rahmen des Jahres der Demokratie 2019

Vorbemerkungen

Die Stadt Bielefeld begeht im Jahr 2019 das Jahr der Demokratie. In diesem Rahmen sollen demokratische Gedenktage zur Vermittlung demokratischer Werte genutzt, die Selbstermächtigung (Empowerment) der Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Entwicklung und Entfaltung emanzipatorischer Potenziale und die politische Partizipation, insbesondere der Gruppen, die bisher unterrepräsentiert sind, gefördert werden.

Als Beitrag zur Unterstützung dieser Leitlinien richtet die Stadt Bielefeld das „Förderprogramm Demokratieprojekte“ ein, mit dem entsprechende zivilgesellschaftliche Projekte unterstützt werden.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Bielefeld stellt im Haushaltsjahr 2019 einen Betrag von 50.000 Euro zur Förderung zivilgesellschaftlicher Demokratieprojekte zur Verfügung. Die Förderung ist nur im Rahmen der zum Zeitpunkt der Bewilligung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2. Förderkriterien

Gefördert werden Projekte, die geeignet sind, das Thema Demokratie öffentlich zu präsentieren. Dazu zählen Projekte, die

- den Wert der Demokratie für das Gemeinwesen verdeutlichen,
- Demokratie erlebbar machen,
- Partizipation fördern,
- für das Engagement demokratischer Institutionen werben,
- die Selbstermächtigung der Einwohnerinnen und Einwohner fördern,
- den politischen Diskurs fördern.

Die Projekte sollen einen Bezug zu Bielefeld haben und im Laufe des Jahres 2019 realisiert werden. Sie sollen zusätzlich in einer öffentlichen Veranstaltung im November 2019 im Rathaus von den Zuschussempfängerinnen und –empfängern präsentiert werden.

3. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses zu den notwendigen Sachkosten in Höhe von 500 Euro bis 3.000 Euro. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

4. Förderungsverfahren

4.1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Stadt Bielefeld - Dezernat Schule, Bürger und Kultur - zu richten. Der Antrag enthält eine Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung, aus der die Finanzierung des Projektes (wie Sponsorengelder, Eigenmittel und sonstige Einnahmen) hervorgehen. Ein Muster für einen Förderantrag ist diesen Richtlinien beigelegt.

- 4.2.** Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige juristische Personen mit Sitz in Bielefeld.
Gruppen müssen dazu einen verantwortlichen Leiter bzw. eine verantwortliche Leiterin benennen. Diese/r übernimmt die geschäftsführende Vertretung der Gruppe, die Verantwortung für die Durchführung des Projektes und die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel. Die Haftung im Innenverhältnis bleibt hiervon unberührt.
- 4.3.** Die Förderung der Projekte und Maßnahmen ist bis zum **31.03.2019** (Eingang bei der Stadt Bielefeld) zu beantragen.
- 4.4.** Die Anträge werden durch die Stadt Bielefeld – Dezernat Schule, Bürger und Kultur – geprüft. Nach erfolgter Prüfung wird die Maßnahme bzw. das Projekt dem hierfür eingerichteten Unterausschuss des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses vorgestellt. Dieser berät über die Förderung und über die Förderhöhe und gibt eine entsprechende Empfehlung an den Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss ab, der die abschließende Entscheidung trifft. Auf dieser Basis erstellt die Stadt Bielefeld – Dezernat Schule, Bürger und Kultur – einen Bewilligungsbescheid gegenüber dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen versehen werden.
- 4.5.** Sollte nach Bescheidung der bis zum 31.03.2019 eingegangenen Förderanträge nicht über alle im Haushaltsplan 2019 bereitgestellten Gelder verfügt worden sein, kann die Verwaltung eine zweite Frist zur Antragstellung festlegen, die in den Bielefelder Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen ist.
- 4.6.** Die Auszahlung des bewilligten Betrages setzt voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Stadt Bielefeld - Dezernat Schule, Bürger und Kultur - den aktuellen Durchführungszeitraum und die Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme bekanntgegeben hat.
- 4.7.** Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Durchführung hat der Zuschussempfänger bzw. die Zuschussempfängerin zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel eine detaillierte Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Ein Muster ist diesen Richtlinien beigelegt.

5. Widerruf der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses

Die Stadt Bielefeld - Dezernat Schule, Bürger und Kultur - kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- die Bewilligung auf von dem Antragsteller/der Antragstellerin zu vertretenden unzutreffenden Angaben über die Inhalte, die Finanzierung oder die Durchführung des Projektes beruht,
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird, oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

- 6.** Die Verfahrensrichtlinien vom 27.09.1990 über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.